

Mitgliederinformation zum Entwurf einer Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG)

Erst zum Januar 2022 ist ein neues Hessisches Hochschulgesetz in Kraft getreten. Wieso gibt es jetzt bereits wieder eine Novelle?



Professor Dr. Steffen Rittig, Vorstandsmitglied des hlbHessen, und Referentin Ulla Cramer

Prof. Dr. Steffen Rittig: Der Grund ist vielleicht überraschend, aber im Grunde ganz einfach: Der Hessische Staatsgerichtshof hat mit Beschluss vom 1. Dezember 2023 festgestellt, dass weite Teile der neuen Regelungen verfassungswidrig sind und damit das Gesetz einkassiert. Die fehlerhaften Bestimmungen dürfen nur noch bis zu einer Neufassung gelten, längstens bis Ende 2024. Es musste daher ein neuer Gesetzentwurf her, der nun auch vorliegt.

Warum hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen diese Entscheidung gefällt?

Rittig: Die damalige Novelle hatte vor allem eine Aufgabe: Die Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) wurde zum 1. Januar 2022 als Hochschule für angewandte Wissenschaften neu gegründet und in das Hessische Hochschulgesetz integriert. Die HöMS ist die erste Hochschule in Hessen, die ausschließlich Studiengänge für den öffentlichen Dienst anbietet und zugleich als Hochschule für angewandte Wissenschaften ausgestaltet und damit den anderen staatlichen Hochschulen gleichgestellt ist. Es wurden jedoch auch zahlreiche Sonderregelungen für die HöMS in das neue Gesetz aufgenommen – und diese, so der Staatsgerichtshof, sind in wichtigen Bereichen mit der Verfassung des Landes Hessen nicht vereinbar.

Worum ging es dabei?

Rittig: Es gab im Wesentlichen zwei Punkte. Der besondere Knackpunkt war, dass in dem Gesetz der für die HöMS neu erfundene Hochschullehrertyp Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten bei der Besetzung der Gremien wie dem Senat und den Fachbereichsräten mit der Gruppe der Professorinnen und Professoren zusammengefasst wurde. Dabei müssen die Dozentinnen und Dozenten als Mindestvoraussetzung für ihre Berufung lediglich berufspraktische Tätigkeiten nachweisen, ein erfolgreich abgeschlossenes Studium wird nicht verlangt. Dies bedeutet aber, dass die Professorinnen und Professoren in diesen Gremien nicht mehr über die Mehrheit verfügen. Eine solche Mehrheit ist jedoch, wie der Staatsgerichtshof unter Berufung auf die hessische Landesverfassung, das Grundgesetz und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erläuterte, an einer verfassungskonformen Hochschule Voraussetzung. Das Bundesverfassungsgericht hat schon vor Jahrzehnten deutlich gemacht, dass die Professorinnen und Professoren wegen ihrer wissenschaftlichen Qualifikation, ihrer Funktion und Verantwortung in die Lage versetzt werden müssen, sich gegenüber den anderen Gruppen wie den Studierenden und den administrativen Mitarbeitern durchzusetzen. Dies war durch die Regelung des Hochschulgesetzes, das entgegen der zahlreichen Hinweise vieler Experten und Gutachter mit der damaligen Regierungsmehrheit aus CDU und Grünen durchgesetzt wurde, einfach nicht gewährleistet. Der zweite Knackpunkt betraf die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der HöMS. Daran durfte der Senat nämlich, bildlich gesprochen, nur als kommentierender Zaungast teilnehmen, weil die Präsidentin bzw. der Präsident durch das Innenministerium bestimmt und eingesetzt wurde. Die Fraktionen SPD und FDP reichten eine Klage beim Hessischen Staatsgerichtshof ein – und bekamen weitgehend recht. An vielen Stellen sieht der Staatsgerichtshof die Wissenschaftsfreiheit und das Recht der hochschulischen Selbstverwaltung verletzt.

Und was ist nun passiert?

Rittig: Nun liegt ein neuer Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD vor – der die Situation aber keinesfalls verbessert.

Das müssen Sie uns näher erklären...

Rittig: Die Verfasser des neuen Entwurfs wollen nun die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in einer eigenen, neuen Gruppe zusammenfassen und die Zahl der Professorinnen und Professoren in den Gremien entsprechend reduzieren. Um den Professorinnen und Professoren aber trotzdem zu einer Mehrheit zu verhelfen, wurde diesen ein doppeltes Stimmrecht zuerkannt, das jedoch nur dann zum Tragen kommt, wenn das diskutierte Thema einen „unmittelbaren Forschungsbezug“ hat. Diese Regelung kann nun aber gar nicht funktionieren.

Das scheint doch auf den ersten Blick eine gute Lösung zu sein ...

Rittig: Leider nein, denn keiner weiß genau, was bedeutet denn „unmittelbarer Forschungsbezug“? Nehmen wir das Beispiel der Wahl eines Präsidenten, einer Präsidentin, einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten sowie die Wahl von Dekaninnen und Dekanen: Hat dies einen unmittelbaren Forschungsbezug? Auf den ersten Blick eher nicht ... Gerade dies ist aber eine der wichtigsten Entscheidungen, die beispielsweise ein Senat zu fällen hat, denn man bestimmt damit entweder eine Person, die Forschung fördert oder eben nicht. Streitigkeiten, welche Entscheidung denn einen „unmittelbaren Forschungsbezug“ hat, sind vorprogrammiert und würden gegebenenfalls auch vor einem Gericht enden, unter Umständen vielfach pro Jahr. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht in ähnlichen Fragen immer gesagt, dass sich die Professorenmehrheit nicht nur auf Forschung beziehen muss, sondern auf alle wissenschaftsrelevanten Fragen, also auch auf Aspekte der Lehre. Genau das bildet der Gesetzesentwurf gerade nicht ab. Diese Regelung ist – das lässt sich jetzt schon absehen – völlig unpraktikabel und sicher auch verfassungswidrig. Auch demokratietheoretisch ist sie grauenhaft, weil sich nur das Stimmgewicht einzelner Individuen erhöht, nicht aber die Vielgestaltigkeit der professoralen Meinungen, die mit einem Gremium angestrebt wird.

Könnten Sie sich denn eine andere Lösung vorstellen?

Rittig: Eine gute Lösung fänden wir es, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben einzuordnen, also bei den wissenschaftlichen Mitgliedern. Hierfür sprechen nicht nur die vergleichbare, typischerweise identische, akademische Qualifikation, sondern auch die vergleichbare hochschulische Interessenlage, die sich in den allermeisten Fällen durch eine völlige Konzentration auf die Lehre und den weitgehenden und vollständigen Verzicht auf Forschung auszeichnet. Auch die typische Verweildauer an der Hochschule spricht dafür. Das sind die Kriterien, die für die Entwicklung von hochschulischen Gruppen üblicherweise herangezogen werden. Auf die Lehrverpflichtung hätte das übrigens keine Auswirkungen.

Haben die Regelungen zur HöMS in dem neuen Hochschulgesetz auch eine Auswirkung auf die anderen hessischen Hochschulen?

Rittig: Das Innenministerium, das für die HöMS zuständig ist und den Entwurf entwickelt hat, sagt nein und das ist vordergründig auch richtig. Tatsächlich wurde und wird hier aber der Prototyp einer weniger freien, weil an entscheidender Stelle ministeriell gesteuerten Hochschule entwickelt und getestet, der vor allem behördlich-hierarchisch organisiert sein soll und auch schon ist. Es geht also nicht um freie Lehre und freie Forschung, sondern darum, den durch das hessische Verfassungsgericht gerade noch akzeptierten Mindeststandard für eine Hochschule zu finden. Und an diesem Punkt sollte man wachsam sein: Wäre dieses Konzept einmal an einer Hochschule etabliert, ließe es sich auf jede andere Hochschule übertragen, auch in anderen Bundesländern. Es genügt dann die Regelung im jeweiligen

Hochschulgesetz, dass diese oder jene Regelungen ab einem bestimmten Zeitpunkt für bestimmte Hochschulen nicht mehr gelten und stattdessen diese und jene Sondervorschriften, die den gewohnten Freiheitsstandard einschränken – so ist der Gesetzgeber in Hessen vorgegangen. Vor diesem Hintergrund müsste es einen Aufschrei in der gesamten bundesweiten Hochschulwelt geben. Der ist bisher ausgeblieben, weil wohl alle hoffen, dass es sie nicht treffen wird. Wir als **hlb**Hessen setzen uns dafür ein, dass an allen Hochschulen die verfassungsrechtliche garantierte Freiheit von Forschung und Lehre gilt und sind deshalb auch im Gespräch mit dem Wissenschaftsministerium.

*Sie waren kürzlich für den **hlb**Hessen im Innenausschuss des Hessischen Landtags, als dort der neue Gesetzentwurf von Sachverständigen und anderen Anzuhörenden gewürdigt wurde. Dort haben Sie das Gutachten des **hlb**Hessen kurz erläutert. Was kam bei dieser Sitzung heraus?*

Rittig: Die Mehrheit der anwesenden Sachverständigen und Anzuhörenden haben, sofern sie zu den beiden Knackpunkten vorgetragen haben, den Gesetzentwurf abgelehnt. Die Begründungen waren unterschiedlich nuanciert. Aber der Tenor war: So wie im Entwurf vorgeschlagen, darf es nicht werden.

Eine letzte Frage: Wie geht es nun mit dem Gesetzentwurf weiter?

Rittig: Der Innenausschuss wird die schriftlichen Stellungnahmen und die mündlichen Erörterungen auswerten und im Rahmen einer Mehrheitsentscheidung zu einer Empfehlung kommen. Die könnte lauten, dass der Gesetzentwurf geändert oder auch in der vorliegenden Form einer Abstimmung im Landtag zugeleitet werden soll. Ich wage keine Prognose, wir müssen abwarten.

*Die Fragen von Ulla Cramer, Länderreferentin **hlb**Hessen, beantwortete Prof. Dr. Steffen Rittig, Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Sicherheit (HöMS). Er ist Mitglied des erweiterten Vorstands des **hlb**Hessen und hat in dieser Eigenschaft maßgeblich an der Stellungnahme des **hlb**Hessen zum Gesetzentwurf mitgewirkt.*